

**ELTERNBEITRAGSORDNUNG FÜR DEN FÖRDERVEREIN „ZUKUNFT FÜR KINDER“ e.V.
IN ANLEHNUNG AN DIE GEBÜHRENSATZUNG DER STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 25.04.2018 nachfolgende Elternbeitragsordnung, als Orientierungslinie im Sinne von § 17 Abs. 3 S. 2 Kindertagesstätten Gesetz des Landes Brandenburg (KitaG) bei der Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung bei Festlegung der Elternbeiträge durch freie Träger in der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgende Elternbeitragsordnung soll uns, dem Förderverein „Zukunft für Kinder“ e.V., als Orientierungslinie zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstätten Gesetz des Landes Brandenburg (KitaG) dienen. Daneben kann diese Elternbeitrags-ordnung auch als Orientierung für eine eigene Benutzungsordnung dienen.

§ 2

**Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern; Eingewöhnungsphase und
Gastkinderbetreuung**

(1) Unsere Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Stadt Brandenburg an der Havel, die einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG haben, offen.

(2) Aufnahme finden bei Vorliegen des entsprechenden Rechtsanspruches Kinder in verschiedenen altersspezifischen Gruppen in den nachfolgenden Betreuungsformen:

Kinderkrippe:	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergarten:	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Hort:	Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit

(3) Die Aufnahme eines Kindes in unseren Kindertagesstätten erfolgt nur gegen Vorlage des Bescheides über die Prüfung des Rechtsanspruches gemäß § 2 Abs. 1.

(4) Mit Aufnahme des Kindes in unseren Kindertagesstätten wird zwischen dem/n Beitragspflichtigen und dem Träger der Einrichtung ein Betreuungsvertrag geschlossen. Nähere Bestimmungen sind dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

(5) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden in unseren Kindertagesstätten aufgenommen werden. Die Bereitstellung eines konkreten Platzes in der gewünschten Einrichtung für ein Kind aus einer anderen Gemeinde kann durch den Träger der Einrichtung abgelehnt werden, sofern ansonsten die Rechtsanspruchserfüllung für gemeindeangehörige Kinder nicht vorrangig sichergestellt werden kann, weil keine geeigneten Plätze (entsprechende Altersgruppe des Kindes oder spezifischer Betreuungsbedarf) mehr vorhanden oder verfügbar sind (Kapazitätserschöpfung). Ein Anspruch auf Schaffung von Plätzen für Kinder aus anderen Gemeinden besteht nicht.

Maßgeblich für die Beurteilung der Kapazitätserschöpfung ist grundsätzlich die tatsächliche Belegung. Die Verfügbarkeit eines tatsächlich nicht belegten Platzes ist danach zu beurteilen, ob im Hinblick auf dessen Inanspruchnahme eine echte Konkurrenzsituation besteht, sich also auch andere, gemeindeangehörige, Kinder für diesen Platz beworben haben. Bleibt für eine kürzere Übergangszeit nach Freiwerden eines Platzes ein Platz tatsächlich unbelegt, bleibt dies außer Betracht. Vor Aufnahme des Kindes aus einer anderen Gemeinde muss der Stadt Brandenburg an der Havel eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch vorgelegt werden, welche die Grundlage für den

Kostenausgleich nach § 16 Abs. 5 KitaG bildet. Des Weiteren muss mit der Wohnortgemeinde Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleichs erzielt worden sein.

(6) Zum Zwecke der Eingewöhnung kann die Aufnahme von Kindern bis zu 14 Tage vor Wirksamkeit des beschiedenen Rechtsanspruchs für die Aufnahme in die jeweils altersgerechte Betreuungsform der Kindertagesbetreuung erfolgen.

(7) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, ist eine Betreuung als Gastkind möglich. Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen freien Aufnahmekapazitäten der Kindertagesstätte und nach Einwilligung des/r Leiters/in gewährt werden und ist nur bis zu insgesamt 30 Betreuungstagen im Jahr möglich.

§ 3

Beitragspflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrags entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte. Der Beitrag wird für alle tatsächlichen mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke, Frühstück, Vesper) des Kindes verbundenen Leistungen festgelegt und erhoben und umfasst auch die Bereitstellung des Platzes in der Kindertagesstätte.

(2) Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte sowie der Schulferien zu entrichten. Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Krankheit oder andere Gründe), bleibt der Anspruch auf den Platz in der Kindertagesstätte für 3 Monate erhalten, wobei der Beitrag weiter zu entrichten ist.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

4) Die Pflicht zur Entrichtung eines Beitrags besteht auch für Empfänger einer Leistung nach §§ 53, 54 SGB XII oder § 35a SGB VIII; d.h. auch Beitrags-pflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und/ oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten.

§ 4

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragsschuld; Vorauszahlungen

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte ist beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte ein Beitrag zu entrichten, die als Jahresbeitrag festgelegt und erhoben wird. Solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden monatlich erhoben.

(3) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Beitragsschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(4) Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem Verdienst der letzten 12 Monate. Ist dies nicht möglich, gilt der letzte Einkommenssteuerbescheid.

(5) Der Träger der Einrichtung kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Zu wenig entrichtete Vorauszahlungen

sind nach Bekanntgabe des Jahresbeitrags nach zu entrichten; zu viel entrichtete Vorauszahlungen werden erstattet.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Jahresbeitrag wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgelegt. Die Vorauszahlungen werden gesondert festgelegt.

(2) Die monatlich zu entrichtende Vorauszahlung wird am 15. eines jeden Monats fällig.

(3) Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Beim Wechsel des Kindes vom Kindergarten in den Hort im Zusammenhang mit der Einschulung wird der Monatsbeitrag im Einschulungsmonat entsprechend den Betreuungstagen anteilig für den Kindergarten und den Hort berechnet.

(4) Entsteht die Beitragspflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder wechselt der Beitragspflichtige im Laufe eines Kalenderjahres, wird die monatliche Vorauszahlung festgelegt und einen Monat nach Bekanntgabe der Höhe fällig.

§ 6

Beitragsmaßstab; Einkommensermittlung

(1) Beitragsmaßstab und Staffelungskriterium für den zu entrichtenden Beitrag ist zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in unseren Kindertagesstätten:

1. die Art der besuchten Einrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort),
2. das Gesamt- Bruttoeinkommen der Eltern der letzten 12 Monate,
3. die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
4. der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit (§ 8 Abs. 2 dieser Satzung),

Abweichend vom Elterneinkommen des Vorjahres ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats vor der Aufnahme zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Einkommen des Vorjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des Monats vor der Aufnahme zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

(2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Sind die Eltern geschieden bzw. nachweisbar getrennt lebend, zählt das Einkommen des Elternteils, mit dem das Kind zusammen lebt. Sofern das getrennt lebende Elternteil personensorgeberechtigt ist, wird auf Grundlage seines Einkommens ein gesonderter Beitrag festgelegt und bei ihm erhoben. Wird in Addition der jeweiligen Beiträge der Höchstbeitrag laut Beitragstabelle überschritten, werden die jeweiligen Beiträge nach dem Verhältnis der Einkommen zueinander bis auf den Höchstbeitrag reduziert. Sofern für ein Elternteil der Mindestbeitrag errechnet wurde, erfolgt bei ihm keine weitere Reduzierung.

(3) Werden Personensorgeberechtigung und Aufenthaltsbestimmungsrecht nach dem sogenannten Wechselmodell von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ist zwischen der Mutter und dem Vater aufgeteilt, erfolgt eine getrennte Beitragsfestlegung und -erhebung auf der Grundlage der jeweiligen Einkommen analog der Regelungen in § 6 Abs. 2 dieser. Es gilt der Höchstbeitrag der längeren Betreuungszeit, sofern sich diese unterscheidet.

(4) Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die Kinder, die im Haushalt des/der Beitragspflichtigen oder eines getrennt lebenden Elternteils wohnen, sondern auch selbständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigt sind. Minderjährige unverheiratete Kinder sind dann unterhaltsberechtigt, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z. B. Stipendien, BAföG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gelten die Tabellenbeträge der Beitragstabellen mit der Spaltenüberschrift „2 Kinder“ bzw. „ab 3 Kinder“ nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Für jedes einzelne Kind ist der Betrag anzuwenden, der sich aus der Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergibt. Für Mehrlingsgeburten reduziert sich der nach der Beitragstabelle zu zahlende Betrag um zusätzliche 25 v.H. bei 2 Kindern, um zusätzliche 50 v.H. bei 3 oder mehr Kindern. Die Ermäßigung gilt ausschließlich für die Mehrlingskinder.

(5) Als Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung gilt, soweit diese keine konkrete Regelung enthält, die Summe der positiven jährlichen Einkünfte der Eltern gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 EStG, unabhängig davon ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird, in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr (Jahresbruttoeinkommen) abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben. Die absetzbaren Werbungskosten betragen pauschal 1.000 € bzw. 2.000 € bei Berücksichtigung beider Elternteile. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.

Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung zählen:

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte

(6) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

(7) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu gehören insbesondere:

1. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
2. Renten,
3. tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen und das Kind, auch Unterhaltsvorschuss
4. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III),
5. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), dem Wehrsoldgesetz (WSG), Bundesausbildungs-förderungsgesetz (BAföG)

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.

(8) Bei der Ermittlung des Elterneinkommens bleibt das Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat anrechnungsfrei. Berücksichtigungsfrei bleibt auch das Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder EStG.

Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder wird bei der Elterneinkommensermittlung ebenfalls nicht berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere:

- Ausbildungsvergütungen der Kinder
- Öffentliche Leistungen für Kinder (z.B. Grundsicherungsleistungen, Waisenrente, BAföG).

Nachgewiesene Kosten für einen behinderungsbedingten Mehraufwand des Kindes, die durch entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII bzw. SGB XII entstehen, können beim zu berücksichtigenden Einkommen als mindernd anerkannt werden. Der Nachweis des behinderungsbedingten Mehrbedarfs erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid.

(9) Nachgewiesene Bar-Unterhaltszahlungen können beim zu berücksichtigenden Einkommen als mindernd anerkannt werden, sofern die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern **nicht** bereits im Rahmen der Regelung nach § 6 Abs. 4 dieser Beitragsordnung erfolgt. Bei Verzicht auf Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsvorschuss wird beim Beitragspflichtigen und dessen Einkommen der einschlägig unterhaltsrechtliche Regelbetrag gemäß § 1612 a BGB bzw. der jeweils aktuelle Unterhaltsvorschuss nach gemäß § 2 UhVorschG dem Einkommen hinzugerechnet.

(10) Sonstige Aufwendungen und Belastungen, die andere soziale Leistungsgesetze (z.B. BAföG, WoGG) und das Einkommenssteuerrecht (EStG) berücksichtigen, sind nicht abzugsfähig. Nicht in Abzug gebracht werden können insbesondere Sonderausgaben (z.B. Kranken-, Renten- und andere Sozialversicherungsbeiträge, Spenden, Kirchensteuern und außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG, z.B. Krankheitskosten; Kinderbetreuungskosten nach § 2 Abs. 5 a EStG).

(11) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(12) Der/die Beitragspflichtige/n ist/sind verpflichtet, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Geeignete Unterlagen sind vorrangig der letzte Einkommenssteuerbescheid aber auch die Verdienstabrechnungen der vorangegangenen 12 Monate. Monatliche Verdienstabrechnungen die kein ganzes Kalenderjahr umfassen, können auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet werden. Liegen andere geeignete Unterlagen nicht vor, so muss auf eine Selbsteinschätzung zurückgegriffen werden. Sofern seitens des/der Beitragspflichtigen keine Einkommenserklärung erfolgt bzw. glaubhafte Einkommensnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, wird zunächst der Höchstbetrag festgelegt und erhoben. Nach Vorlage der Einkommensnachweise wird neu berechnet.

(13) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage von einer Einkommens-selbsteinschätzung ausgegangen werden. In diesem Fall

erhalten die Beitragspflichtigen eine vorläufige Festlegung zur Höhe des Beitrags. Der Beitrag beträgt mindestens das Zweifache des Mindestbeitrags nach § 12, sofern kein Bezug von Sozialleistungen nachgewiesen wird. Der Beitrag wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch eine endgültige Festlegung ersetzt.

(14) Die Prüfung von Angaben zum Jahreseinkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt erstmalig im Aufnahmeverfahren und unterliegt der jährlichen Prüfung. Die Einkommensnachweise sind in der Regel bis spätestens 31. Mai des laufenden Kalenderjahres einzureichen. In Ausnahmefällen kann seitens des Trägers der Einrichtung eine Fristverlängerung gewährt werden. Im Übrigen ist/sind der/die Beitragspflichtige/n verpflichtet, dem Träger der Einrichtung alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses von Bedeutung sind.

(15) Änderungen von Tatsachen, die für die Bemessung der Beitragserhebung maßgeblich sind und zu einer geänderten Eingruppierung in die Staffelungstabellen führen können (insbesondere Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse), sind dem Träger der Einrichtung während des gesamten Betreuungszeitraumes unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer Einkommensänderung ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats, in dem die Änderung eintritt, zu Grunde zu legen. Wird das Zwölfwache des Einkommens des Monats der Änderung zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen des Einkommens, die eine Reduzierung des Beitrags nach sich ziehen, können für den jeweiligen Monat nur berücksichtigt werden, wenn der glaubhafte Nachweis darüber bis zum 10. des laufenden Monats erbracht wurde. Änderungen des Einkommens, die eine Erhöhung des Beitrags bewirken, werden mit Eintritt der Veränderung berücksichtigt und mit dem nächsten monatlichen Vorauszahlungsbetrag erhoben oder rückwirkend, nach Durchführung einer Nachberechnung, festgelegt und erhoben.

(16) Eltern können bei einem reduzierten Betreuungsbedarf in Abstimmung mit der Kindertagesstätte einen Kitaplatz teilen (Platz-Sharing) sofern ein geeigneter Partner vorhanden ist. Der Beitrag wird ermittelt aus dem normalerweise fälligen vollen Beitrag entsprechend des Rechtsanspruchs und der vereinbarten Verteilung der Nutzung des Betreuungsplatzes. Der prozentuale Anteil des Platzpartners ist in Abzug zu bringen.

§ 7

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n, auf dessen/deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätte) in Anspruch nimmt.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge zusteht.

(3) Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner oder gesondert mit der jeweiligen Schuld.

§ 8

Beitragssatz und Umfang der Betreuung

(1) Die konkrete Höhe des Beitrags ergibt sich aus den beiliegenden Staffelungstabellen, die als Anlagen 1.1 – 1.3 Bestandteile dieser Elternbeitragsordnung sind.

(2) Neben den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 bereits genannten Staffelungskriterien im Rahmen des Beitragsmaßstabes wird auf Grund des festgestellten Rechtsanspruches der Beitrag nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang für das jeweilige Kind nach der Art der besuchten Einrichtung gestaffelt erhoben (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4).

Kinderkrippe / Kindergarten

- Mindestbetreuungszeit: bis 6 Stunden
- Regelbetreuungszeit: über 6 bis 8 Stunden
- verlängerte Betreuungszeit: über 8 bis 10 Stunden
- lange Betreuungszeit: über 10 Stunden

Hort

- Mindestbetreuungszeit: bis 4 Stunden
- Regelbetreuungszeit: über 4 bis 5 Stunden
- verlängerte Betreuungszeit: über 5 bis 6 Stunden
- lange Betreuungszeit: über 6 Stunden

Eine Betreuung über 10 Stunden im Kinderkrippen- und Kindergartenalter sowie über 6 Stunden im Hortalter ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(3) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten im Rahmen des Rechtsanspruches gewünscht, ist ein schriftlicher Antrag an den/die Leiter/in der Einrichtung zu stellen.

(4) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in Abstimmung mit dem/r Leiter/in der Einrichtung in der Woche variabel genutzt werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(5) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagesbetreuung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Ferienpauschale zusätzlich zum monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Pauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit.

(6) Im Aufnahmemonat fällt der Beitrag entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Betreuungstage an.

§ 9

Zahlungsverfahren

(1) Die zur Einzahlung notwendigen Zahlungsinformationen werden bei der Aufnahme durch den Träger der Einrichtung mitgeteilt.

(2) Die Zahlung erfolgt über das Abbuchungsverfahren.

§ 10

Abmeldung und Ausschluss

(1) Die Abmeldung (Kündigung) ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Im Kündigungsmonat fällt der Beitrag entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Betreuungstage an.

(2) Ein Kind kann aus wichtigem Grund nach fruchtloser Mahnung mit Wirkung zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- es innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 30 Tage unentschuldig gefehlt hat;
- der/die Beitragspflichtige/n trotz Mahnung seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen in insgesamt mindestens 3 Monaten innerhalb der letzten 12 Monate nicht nachgekommen ist/sind.

(3) Verstoßen Beitragspflichtige gegen Bestimmungen dieser Elternbeitragsordnung oder Regelungen im Betreuungsvertrag, kann dies aus wichtigem Grund nach Gewährung einer angemessenen Frist zur Abhilfe den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung zur Folge haben.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung trifft der Träger der Kindertagesstätte. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe dem/den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 11

Beitragsermäßigung, Beitragsübernahme

((1) Die Beiträge können gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf der Grundlage der Ermittlung des zur Verfügung stehenden Einkommens (§§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend) durch die Stadt Brandenburg an der Havel.

(2) Für die Betreuung von Kindern in unseren Kindertagesstätten, die in Pflegefamilien, anderen Wohnformen oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, werden die Beiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG von der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaG in Höhe des Durchschnitts der Beiträge übernommen.

§ 12

Mindestbeitrag

1) Von Beitragspflichtigen, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung (SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG, Kinderzuschlag) oder Familienpassinhaber sind, wird in Abweichung von § 8 Abs. 1 unabhängig davon, wie hoch das jährliche Elterneinkommen tatsächlich ist, ein Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis durch die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertagesstätte je Kind festgelegt und erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für die Betreuung in einer Kindertagesstätte beträgt je Kind für die nachfolgenden Betreuungszeiten entsprechend der Art der besuchten Einrichtung:

Art der besuchten Einrichtung	Mindestbetreuungszeit	Regelbetreuungszeit	verlängerte Betreuungszeit	lange Betreuungszeit
	bis 6 h	über 6 h bis 8 h	über 8 h bis 10 h	über 10 h
Kinderkrippe	13 €	18 €	22 €	24 €
Kindergarten	13 €	18 €	22 €	24 €
	bis 4 h	über 4 h bis 5 h	über 5 h bis 6 h	über 6 h
Hort	11 €	14 €	17 €	20 €

Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern findet jeweils eine Ermäßigung des Mindestbeitrags um 20% statt, ab drei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 40%. Es ist auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden. Die Reduzierung bei Mehrlingsgeburten nach § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13

Beiträge in der Eingewöhnungsphase und für Gastkinder

(1) Für die Eingewöhnungsphase wird pauschal ein Beitrag entsprechend der Mindestbetreuungszeit nach § 8 Abs. 2 in Höhe des halben Monatsbeitrags festgelegt und erhoben.

(2) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist als Beitrag folgender Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- im Kinderkrippenalter: 12 € je Betreuungstag
- im Kindergartenalter: 10 € je Betreuungstag
- im Hortalter: 8 € je Betreuungstag.

§ 14

Versorgungsangebot

(1) In den Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel wird eine Mittags-versorgung angeboten. Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag (sog. Essengeld) neben dem Elternbeitrag zu entrichten. Die Kosten der Mittagsversorgung bestimmen sich nach dem jeweiligen Versorgungsvertrag. Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt auf den von den Personensorgeberechtigten zu zahlenden Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) einen variablen Zuschuss, der sich aus der Differenz zwischen Essenspreis und den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen aufgrund der Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte bestimmt. Der von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) beträgt 1,84 €.

(2) Sofern ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung besteht, entfällt der Zuschuss der Stadt nach Abs. 1. Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, muss dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist dem Träger der Einrichtung vorzulegen.

(3) Das ermittelte Essengeld wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung festgelegt und erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten werden pauschal nur 18 Tage im Monat berücksichtigt. Längere Fehlzeiten werden auf Antrag entsprechend berücksichtigt. Als längere Fehlzeiten gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als 15 Werktagen. Ausgenommen hiervon sind Schließzeiten. Für die von einer längeren Abwesenheit betroffenen Monate erfolgt eine Spitzabrechnung. Für den Monat der Anmeldung und der Abmeldung gelten die Regelungen in § 8 Abs.6 und § 10 Abs. 1 dieser Beitragsordnung analog.

§ 15

Sonstiges

(1) Bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit werden dem/den Beitragspflichtigen nach vorheriger mündlicher Ermahnung, je angefangener Betreuungsstunde 25 € in Rechnung gestellt.

(2) Bei Überschreitung der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte wird das Kind dem Kinder- und Jugendnotdienst übergeben, falls dem/r Leiter/in von dem/n Personensorgeberechtigten keine dafür bevollmächtigte Person bekannt gegeben wurde. Die dafür entstehenden Kosten werden dem/den Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 16

Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am 01.08.2018 in Kraft.